

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

26.05.2025

Drucksache 19/6439

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann**, **Richard Graupner**, **Florian Köhler**, **Ramona Storm AfD** vom 12.12.2024

Siegesfeiern in Bayern zur Niederlage der Regierung Assad

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	der Hai'at Tahrir asch-Scham-Milizen (HTS-Milizen) über die Regierung Assad haben in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung stattgefunden?	3
1.2	Zu welchem Zeitraum fanden diese Kundgebungen statt?	3
1.3	In welchen Städten und Gemeinden Bayerns wurden sie beobachtet?	3
2.1	Wie groß war in etwa die Teilnehmerzahl bei den einzelnen Kundgebungen?	3
2.2	Gab es signifikante Unterschiede in der Teilnehmerstärke zwischen verschiedenen Orten oder Zeitpunkten?	3
3.1	Waren alle diese Kundgebungen ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldet?	3
3.2	Gibt es Berichte über nicht ordnungsgemäß angemeldete Versammlungen?	3
3.3	Falls ja, welche konkreten Orte und Termine betraf dies?	3
4.1	Wurden islamistische Parolen skandiert oder gezeigt?	3
4.2	Lagen Hinweise auf die Verwendung radikalislamischer Symbole vor?	3
4.3	Gibt es hierzu Bild- oder Tonaufnahmen als Beweismaterial?	4
5.1	Haben die Polizei oder der Verfassungsschutz besondere Maßnahmen zur Beobachtung oder Deeskalation ergriffen?	. 4
5.2	Wurden gezielt Personen mit extremistischem Hintergrund identifiziert?	5
5.3	Welche Präventivmaßnahmen, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu minimieren, wurden ergriffen?	. 5

6.1	Hat es im Umfeld der Kundgebungen Vorfälle gegeben, die den Tat- bestand einer Straftat erfüllten?	5
6.2	Falls ja, welche Delikte wurden zur Anzeige gebracht?	5
6.3	Konnten Tatverdächtige identifiziert oder festgenommen werden?	5
7.1	Welche Stellungnahmen zu diesen Kundgebungen haben kommuna- le Behörden nach Kenntnis der Staatsregierung veröffentlicht?	5
7.2	Wurden politische Akteure oder Vertreter der Zivilgesellschaft hierzu befragt?	5
7.3	Liegen Einschätzungen der Ordnungs- oder Sicherheitsbehörden vor?	6
8.1	Wurden Sicherheitskräfte durch den Einsatz von Dolmetschern oder Experten für die lokalen Communities unterstützt?	6
8.2	Welche Konsequenzen wurden ergriffen bei ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldeten Kundgebungen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.04.2025

- 1.1 Welche Siegesfeiern von in Deutschland lebenden Syrern zum Sieg der Hai'at Tahrir asch-Scham-Milizen (HTS-Milizen) über die Regierung Assad haben in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung stattgefunden?
- 1.2 Zu welchem Zeitraum fanden diese Kundgebungen statt?
- 1.3 In welchen Städten und Gemeinden Bayerns wurden sie beobachtet?
- 2.1 Wie groß war in etwa die Teilnehmerzahl bei den einzelnen Kundgebungen?
- 2.2 Gab es signifikante Unterschiede in der Teilnehmerstärke zwischen verschiedenen Orten oder Zeitpunkten?
- 3.1 Waren alle diese Kundgebungen ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldet?
- 3.2 Gibt es Berichte über nicht ordnungsgemäß angemeldete Versammlungen?
- 3.3 Falls ja, welche konkreten Orte und Termine betraf dies?

Die Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist weder in den polizeilichen Datensystemen noch denen der Versammlungsbehörden möglich. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Landeskriminalamt und der 96 bayerischen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann diese Auswertung von Einzelakten nicht erfolgen.

- 4.1 Wurden islamistische Parolen skandiert oder gezeigt?
- 4.2 Lagen Hinweise auf die Verwendung radikalislamischer Symbole vor?

4.3 Gibt es hierzu Bild- oder Tonaufnahmen als Beweismaterial?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen beziehen sich auf "Feierlichkeiten zum Sieg der HTS-Milizen". Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

5.1 Haben die Polizei oder der Verfassungsschutz besondere Maßnahmen zur Beobachtung oder Deeskalation ergriffen?

Der durch Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 113 BV grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit kommt konstituierende Bedeutung für unsere freiheitliche demokratische Staatsordnung zu. Sie schützt dabei grundsätzlich auch kontroverse und nicht mehrheitsfähige Meinungsäußerungen als Ausdruck einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Nicht dem Beobachtungsauftrag unterfallen bloße Äußerungen von Meinungen nach Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 110 Abs. 1 BV. Es ist nicht Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, gegebenenfalls gesellschaftlich polarisierende Äußerungen generell zu überwachen und zu bewerten. Maßgebend für einen Beobachtungsauftrag ist ausschließlich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit (Art. 5a Abs. 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz).

Da nach Erkenntnislage des BayLfV im Vorfeld zu Versammlungen, die sich thematisch ausschließlich mit dem Sturz des Assad-Regimes befassten, keine Extremismusbezüge erkennbar waren, war der gesetzliche Beobachtungsauftrag nicht eröffnet und es wurden keine besonderen Maßnahmen getroffen.

Die Maßnahmen der Bayerischen Polizei richten sich stets nach den Umständen des konkreten Einzelfalls, insbesondere der Teilnehmerzahl, dem Auftreten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Ort sowie gegebenenfalls darüber hinausgehenden Gefährdungserkenntnissen. Im vorliegenden Fall ist eine pauschale Beantwortung der Fragestellung nicht möglich, da keine übergeordnete, für alle Versammlungen einheitliche Organisationsstruktur erkennbar ist. Vielmehr handelte es sich um eine Vielzahl an einzelnen Versammlungen, die durch unterschiedliche Personen und Organisationen durchgeführt wurden und insofern auch unterschiedliche Charakteristika aufwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.3 verwiesen.

5.2 Wurden gezielt Personen mit extremistischem Hintergrund identifiziert?

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

5.3 Welche Präventivmaßnahmen, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu minimieren, wurden ergriffen?

Die Bayerische Polizei ergreift stets alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit der Versammlungen in Bayern zu gewährleisten. Sie steht hierzu insbesondere im engen Austausch mit den Veranstaltern der Versammlungen, den Sicherheitsbehörden und anderen Stellen, um Erkenntnisse über potenzielle Gefahren frühzeitig in Erfahrung zu bringen und eine ganzheitliche Lage- und Gefährdungsbewertung zu erstellen. Aufbauend auf dieser Lagebewertung werden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen. Diese reichen von Kooperationsgesprächen mit den Veranstaltern über personenbezogene Präventionsmaßnahmen (z. B. Gefährderansprache, Platzverweise) gegenüber erkannten Störern und eine Erhöhung der polizeilichen Präsenz am Veranstaltungsort bis hin zu versammlungsrechtlichen Maßnahmen (insb. Beschränkungen der Versammlung). Ferner werden Sicherheitsstörungen frühzeitig unterbunden und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten konsequent zur Anzeige gebracht.

- 6.1 Hat es im Umfeld der Kundgebungen Vorfälle gegeben, die den Tatbestand einer Straftat erfüllten?
- 6.2 Falls ja, welche Delikte wurden zur Anzeige gebracht?
- 6.3 Konnten Tatverdächtige identifiziert oder festgenommen werden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen beziehen sich auf "Feierlichkeiten zum Sieg der HTS-Milizen". Weder in der PKS noch dem KPMD-PMK noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 7.1 Welche Stellungnahmen zu diesen Kundgebungen haben kommunale Behörden nach Kenntnis der Staatsregierung veröffentlicht?
- 7.2 Wurden politische Akteure oder Vertreter der Zivilgesellschaft hierzu befragt?

7.3 Liegen Einschätzungen der Ordnungs- oder Sicherheitsbehörden vor?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Frage würde eine Abfrage bei allen 2056 Gemeinden sowie 71 Landkreisen erfordern. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisinteresse. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Einfluss der Staatsregierung auf die Gemeinden durch die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) begrenzt ist.

8.1 Wurden Sicherheitskräfte durch den Einsatz von Dolmetschern oder Experten für die lokalen Communities unterstützt?

Dolmetscher oder anderweitige Experten werden durch die zuständigen Behörden hinzugezogen, sofern dies zur behördlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass strafbare Inhalte in ausländischen Sprachen bei den Versammlungen verbreitet werden sollen oder ausländische Sprachkenntnisse für die Lenkung der Versammlung erforderlich sind.

8.2 Welche Konsequenzen wurden ergriffen bei ordnungsgemäß bei den zuständigen Behörden angemeldeten Kundgebungen?

Nach Anzeige der Versammlung nehmen die zuständigen Behörden Kontakt mit den jeweiligen Veranstaltern auf und klären im Rahmen des Kooperationsverfahrens die erforderlichen Rahmenbedingungen mit dem jeweiligen Veranstalter ab, um eine sichere Durchführung der Versammlung zu gewährleisten (Art. 14 Bayerisches Versammlungsgesetz).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.